

S A T Z U N G

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebietes
für die Städte
Warburg, Willebadessen, Borgentreich
und Umgebung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebietes für die Städte Warburg, Willebadessen, Borgentreich und Umgebung e.V. -eingetragen im Vereinsregister- im folgenden kurz "Verein" genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in den Städten Warburg, Willebadessen, Borgentreich und Umgebung.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Willebadessen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluß der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
3. Zum Zweck der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes, der Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum sowie über ein diesem ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig.

Er ist spätestens sechs Monate vor Jahresschluß schriftlich anzuzeigen.

- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vereinsvorstandes.
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluß und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat. Er soll vor seinem Beschluß den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 der Satzung).
Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach einem vom Vorstand festzulegenden Verteilungsschlüssel zu erstatten.
2. Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Beitragssatz ist die Bezugsgebühr für die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerzeitung enthalten. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vereinsvorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch mit der Neu- oder Wiederwahl.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor.

von den Vorschriften in den §§ 10 und 11 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit der höchsten Stimmzahl bedachten Bewerber, statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. In der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied sich vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Eine Änderung des § 1 dieser Satzung bedarf einer einstimmigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben und 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt frühestens nach Ablauf eines Monats die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder mit der in Absatz 1 angegebenen Stimmzahl die Satzungsänderung beschließen kann.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Vor der Beschlußfassung ist der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Dreiviertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluß über die Auflösung gefaßt ist.

§ 12 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

Willebadessen, den 12.2.1979

K. Kasper *Joh. Saggel* *Bruno Göttsch*
Franz Spangier *Friedr. Hoffmann*
H. J. Jüde *W. Naegel*